KANTON AARGAU

Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV)

Vom 6. April 2022 (Stand 8. April 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die Art. 80a, 81, 82 Abs. 1, 3 und 3bis, 82a sowie 85 Abs. 4 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 [1)], Art. 30 Abs. 1 lit. l des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 [2)], Art. 8 Abs. 1 lit. c und 9 der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) vom 24. Oktober 2007 [3)], die Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 11. März 2022 [4)], § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung, die §§ 16 Abs. 1, 17 und 63 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 [5)] und die §§ 11 Abs. 1 und 13 lit. c und f der Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsrecht (VAIR) vom 14. November 2007 [6)],

beschliesst:

1) SAR 142.31
2) SAR 142.20
3) SAR 142.209
4) BBl 2022 586
5) SAR 851.200
6) SAR 122.315

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

[1] Schutzbedürftigen Personen gemäss der Allgemeinverfügung des Bundesrats vom 11. März 2022 zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine wird bei Bedürftigkeit Sozialhilfe gemäss dieser Verordnung gewährt.

[2] Soweit diese Verordnung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen gemäss dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 [1)] auch für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.

[3] Diese Verordnung regelt den Verzicht auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt für die schutzbedürftigen Personen gemäss Absatz 1.

§ 2 Zuständigkeit

[1] Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von schutzbedürftigen Personen.

[2] Die Zuständigkeit gemäss Absatz 1 gilt unabhängig von der Art und Weise der Unterbringung. Sie gilt insbesondere für von Gemeinden angemietete Wohnräume (Gemeindeunterkünfte), Wohnraum bei Privatpersonen oder in Institutionen.

[3] Von der Zuständigkeit der Gemeinde gemäss Absatz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere

a) wenn der Bund oder der Kanton die Personen nicht direkt in die Gemeinden platzieren kann und diese sich in einer ersten Phase vorübergehend in einer kantonalen Unterkunft befinden,
b) bei Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist,
c) bei unbegleiteten minderjährigen schutzbedürftigen Personen, sofern sie in geeigneten kantonalen Unterkünften untergebracht werden können.

§ 3 Zuweisung an die Gemeinden

[1] Der Kanton weist den Gemeinden die schutzbedürftigen Personen zu.

[2] Im Übrigen gelten die §§ 18 Abs. 1[bis]–4 SPG.

§ 4 Aufnahmepflicht

[1] Die Aufnahmepflicht gemäss § 18a SPG gilt auch für schutzbedürftige Personen.

[2] Unterstützte schutzbedürftige Personen werden ungeachtet der Unterbringungsform an die Aufnahmequote gemäss § 17b SPV angerechnet.

---

1) SAR 851.211

2. Sozialhilfe

§ 5 Bemessung

[1] Schutzbedürftige Personen werden nach den Ansätzen gemäss § 17 SPG in Verbindung mit den §§ 17e und 17f SPV materiell unterstützt.

§ 6 Anrechnung von Vermögen

[1] Effektiv verfüg- und verwendbare Geldmittel von schutzbedürftigen Personen sind bei der Bedarfsprüfung anzurechnen.

[2] Wertgegenstände und andere persönliche Effekten werden in den ersten sechs Monaten nicht berücksichtigt.

§ 7 Einkommensfreibetrag, Integrationszulage

[1] Schutzbedürftige Personen erhalten im Rahmen der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, einen Einkommensfreibetrag beziehungsweise eine Integrationszulage gemäss den Ansätzen der §§ 20a–20c SPV.

§ 8 Entschädigung der Gemeinden

[1] Für die von ihnen betreuten schutzbedürftigen Personen erhalten die Gemeinden eine Abgeltung gemäss § 17g SPV.

§ 9 Entschädigung der Gastgeber

[1] Bei Privatplatzierungen entschädigt die Gemeinde die Gastgeber auf Gesuch hin für die Unterbringung.

3. Gebühren für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit

§ 10 Gebühren für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit

[1] Für die Bewilligung des Stellenantritts, des Stellen- oder Berufswechsels und für die arbeitsmarktliche Begutachtung von Gesuchen von schutzbedürftigen Personen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

4. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

[1] Diese Verordnung tritt am 8. April 2022 in Kraft.

[2] Sie gilt für die Dauer von längstens zwei Jahren ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Bestimmungen nicht mehr nötig sind.

Aarau, 6. April 2022

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiberin
FILIPPI